

Straßenreinigungssatzung der Stadt Bargteheide

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 165) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenbestandteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst (Streu- und Schneeräumungspflicht gem. § 3). Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 1. Straßen und Wege aller Art,
 2. begehbbare Seitenstreifen,
 3. Trenn- und Grünstreifen, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen aller Art
 4. Rinnsteine und Entwässerungsmulden,
 5. Gräben und die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
 6. Parkplätze und Parkstreifen.
 - (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Unrat, Laub, Gras und Wildkräutern. Straßeneinläufe und Feuerlöschhydranten müssen jederzeit sauber und zugänglich sein. Einfriedigungen - einschließlich Hecken - dürfen nicht zu Einengungen der Verkehrsflächen und/oder Gefährdung der Verkehrssicherheit führen.
- Die zu reinigenden Straßen und Straßenteile sind in der Regel 1 x monatlich an jedem ersten Sonnabend im Monat und je nach eingetretenem Bedarf zu säubern.
- (3) Wo ein Gehweg als selbständiger Straßenteil nicht abgegrenzt ist (z.B. in Verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit Zeichen 325/326 StVO, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen von mindestens 1,50 m - der Fahrbahn.
 - (4) Nicht als Gehweg geltende Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehwegen sowie zwischen Fahrbahn und Gehwegen dürfen mit Gras, Wildkräutern und Zierpflanzen bepflanzt werden, sofern diese Flächen anschließend gepflegt werden, die Pflanzen eine Wuchshöhe von 30 cm nicht überschreiten und keine Sicht- oder anderweitige Behinderung darstellen.

§ 3

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Streu- und Schneeräumungspflicht umfasst das Schneeräumen auf Fahrbahnen, Gehwegen, begehbbaren Seitenstreifen, Parkplätzen und Parkstreifen sowie das Streuen auf Gehwegen, begehbbaren Seitenstreifen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu räumen, nach

20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

(3) Glätte ist in der Zeit vom 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich zu beseitigen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Geh- und Radwege und Zugänge zu Fußgängerüberwegen sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 Meter - von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Auftauende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(5) An Bushaltestellen müssen die notwendigen Flächen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zugang gewährleistet ist.

(6) Schnee und Eis sind grundsätzlich auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, sind Schnee und Eis auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen so am Fahrbahnrand zu lagern, dass Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet werden. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn sind Eis und Schnee auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern, oder wo dieses nicht möglich ist, auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

(7) Wohnwege sind in der für den Verkehr erforderlichen Breite zu räumen.

(8) Rinnsteine und Straßeneinläufe sind bei Schneeschmelze, Feuerlöschhydranten jederzeit von Schnee und Eis frei und zugänglich zu halten.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht (einschließlich Winterdienst) wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der angrenzenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke übertragen:

1. Geh- und Radwege aller Art (Gehwege, Gehwege, deren Benutzung für Radfahrer freigegeben ist, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege und getrennte Geh- und Radwege) sowie Zugänge zu Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen

2. Trenn- und Grünstreifen, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen aller Art

3. Parkstreifen

4. Gräben und die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,

5. Wohn- und Stichwege unter 4,50 m Breite,

6. Entwässerungsmulden und Rinnsteine, auch dann, wenn zwischen Rinnstein und Fahrweg Pflanzbeete, Knicks, Wälle oder Baumreihen vorhanden sind, wobei sich der Winterdienst auf eine Reinigung nach § 3 Abs. 8 beschränkt.

(2) Anstelle des Eigentümers ist zur Reinigung verpflichtet:

1. Der Erbbauberechtigte,

2. der Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

3. der dinglich Wohnberechtigte, sofern der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht dauernd übernehmen. Die Zustimmung der Stadt kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

(4) Ausgenommen von der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 sind die Reinigungspflichtigen mit Grundstücksfronten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Straße Lohe von der Einmündung der Straße B 75 bis zur Bahnbrücke (Hausnummern 1 bis 50) sowie den folgenden örtlichen Straßen:

- Rathausstraße
- Lindenstraße
- Wurth
- Am Redder
- Struhbarg

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als angrenzende Grundstücke gelten auch die, die durch Straßenbestandteile (z.B. Beete oder Seitenstreifen aller Art) vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Grundstücke mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegen. Dies gilt nicht, wenn es sich dabei um eigenständige Flurstücke handelt, die nicht Straßenbestandteil sind.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Hunde- oder Pferdekot), hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen (§ 4), die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 7

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende (§ 4 Absätze 1 - 3) oder von ihm übernommene (§ 4 Abs. 4) Reinigungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, welche die Reinigungspflicht nicht nach § 4 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen im Rahmen der Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 1. Mai 1998 außer Kraft.

Bargteheide, den 30.09.2004

Werner Mitsch
Bürgermeister